

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der MODUL MT Verzahntechnik GmbH, Schulstr. 63, D - 09125 Chemnitz  
Stand: 07/2025

Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil zu allen Bestellungen und Einkaufsaufträgen.

## 1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle, auch zukünftigen, Verträge mit der MODUL MT Verzahntechnik GmbH (nachfolgend MODUL genannt), unter denen MODUL Waren bezieht, ausschließlich. Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt MODUL nicht an, es sei denn, MODUL hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn MODUL Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- b) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- c) Soweit MODUL mit dem Lieferanten einen Rahmenliefervertrag abgeschlossen hat, bleibt dessen Gültigkeit unberührt.

## 2. Angebot des Lieferanten /Bestellung/Auftragsbestätigung/Schriftverkehr

- a) Eine Aufforderung durch MODUL an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots auf Grundlage ihm von MODUL mitgeteilter Spezifikationen/Anforderungsprofile ist für MODUL nicht bindend. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen. Auch Kostenvorschläge werden nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- b) Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform; mündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern sind nur mit schriftlicher Bestätigung von MODUL verbindlich. Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang an, so ist MODUL zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht binnen zehn Kalendertagen ab Zugang widerspricht.
- c) Der Lieferant hat in seinem gesamten Schriftverkehr mit MODUL die Bestellnummer und, sofern bestimmte Teile benannt werden, die MODUL Artikelnummer anzugeben.

## 3. Unterlagen, Beistellungen, Geheimhaltung

- a) An allen dem Lieferanten zugänglich gemachten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich MODUL alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Sonstige Unterlagen sind ausschließlich für die Erstellung eines Angebots im Sinne von Ziffer 2 lit. a) und/oder für die Ausführung einer Bestellung von MODUL zu verwenden. Sie sind unverzüglich an MODUL zurückzugeben oder zu vernichten, sobald MODUL dies verlangt. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der Unterlagen hat der Lieferant MODUL unverzüglich zu unterrichten.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten von MODUL zur Herstellung beigestellt werden („Beistellungen“). Beistellungen sind - solange sie nicht verarbeitet wurden - auf Kosten des Lieferanten als Eigentum von MODUL zu kennzeichnen, gesondert zu verwahren und im üblichen Umfang gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zum Neuwert zu versichern. Bei Empfang der vorgenannten Gegenstände hat der Lieferant diese zu prüfen und MODUL unverzüglich schriftlich auf Falsch- oder Unterlieferungen sowie Mängel hinzuweisen.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Erstellung eines Angebots oder zur Ausführung einer Bestellung überlassenen Unterlagen, Beistellungen, Informationen und Kenntnisse - insbesondere über Art und Konstruktion von durch MODUL hergestellten Produkten und der vom Lieferanten zu liefernden Ware sowie deren jeweiliger Preis, über interne Abläufe bei MODUL und über die sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von MODUL - gleich ob in verkörperter, unverkörperter oder digitaler Form („Know-how“) geheim zu halten, selbst wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind, und ausschließlich zum Zwecke der Angebotserstellung oder Ausführung der Bestellung zu nutzen. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch die Tatsache der jeweiligen Bestellung und gilt auch nach Ausführung der Bestellung fort. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das Know-how oder die Tatsache der jeweiligen Bestellung allgemein bekannt geworden ist.
- d) Der Lieferant muss auch seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht für die Mitarbeiter des Lieferanten muss diesen - soweit gesetzlich zulässig - auch für die Zeit nach Beendigung ihres Arbeitsvertrages auferlegt werden.
- e) Der Lieferant wird nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor Geheimhaltungspflichten auferlegt worden sind, die mindestens dem in Ziffer 3 dieser AEB dargestellten Umfang entsprechen. Des Weiteren wird der Lieferant nur denjenigen Mitarbeitern und Beratern das Know-how offenlegen, die dieses für die Erstellung eines Angebots oder Ausführung der Bestellung kennen müssen.
- f) Auf Anforderung von MODUL ist sämtliches von MODUL stammendes Know-how (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und

leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringlich zu vernichten.

- g) Der Lieferant darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen zu MODUL nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch MODUL hinweisen.

## 4. Preise/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller Verpackungs-, Transport- und sonstiger Zusatzkosten sowie Zoll, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nachträgliche Preisänderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch MODUL. Das Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von MODUL während der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten am Lieferort zurückzunehmen. Sollte im Einzelfall eine andere Art der Preisstellung als die vorgenannte vereinbart werden, bleibt die Vereinbarung über die Lieferung sowie den Erfüllungsort gemäß Ziffer 5 lit. d) hiervon unberührt.
- b) Rechnungen können von MODUL nur bearbeitet werden und Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn in den MODUL zugehenden Rechnungen die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, die MODUL Artikelnummer sowie das Bestelldatum angegeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- c) Rechnungen sind MODUL getrennt von der Ware elektronisch im PDF-Format per E-Mail an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Rechnungen sollen die Bestellnummer, das Datum der Bestellung und der Lieferung sowie die Mengen- und Inhaltsbeschreibung jeder Verpackungseinheit enthalten; Ziffer 4 lit. b) bleibt unberührt.
- d) Zahlungen auf eine Rechnung erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere bei mangelhafter Lieferung, stehen MODUL in gesetzlichem Umfang zu.
- e) MODUL schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt von Verzug durch MODUL gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- f) MODUL ist berechtigt, auch durch Scheck oder mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten von MODUL.
- g) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MODUL in schriftlicher Form anerkannt ist. Weiterhin ist der Lieferant zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

## 5. Lieferung/Gefährübergang/Vertragsstrafe

- a) Die vereinbarten Lieferfristen laufen ab Bestelldatum und sind - ebenso wie vereinbarte Liefertermine - als wesentlicher Vertragsinhalt bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware einschließlich ordnungsgemäßer Lieferpapiere bei MODUL oder bei der von MODUL benannten Empfangsstelle. Vorhersehbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant, unbeschadet etwaiger sich hieraus ergebender Rechte, MODUL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b) Im Fall des Lieferverzugs stehen MODUL sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Darüber hinaus ist MODUL berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettopreises pro Werktag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der Ware, mit deren Lieferung sich der Lieferant im Verzug befindet, zu verlangen. MODUL kann die Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung verlangen. MODUL behält sich vor, etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen; die Vertragsstrafe wird auf einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.  
Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die MODUL deswegen zustehenden Ansprüche. Nimmt MODUL die verspätete Leistung an, muss MODUL die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- c) MODUL ist berechtigt, schriftlich die Lieferung von Teilmengen zu verlangen. Im Übrigen muss MODUL Teil- sowie Mehr- und Minderlieferungen nur annehmen, wenn MODUL diesen vor Lieferung schriftlich zugestimmt hat. Erfolgt eine solche Lieferung ohne vorherige Zustimmung, ist MODUL berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen; der Lieferant stellt MODUL diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.
- d) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt "frei Haus" der von MODUL benannten Empfangsstelle, d.h. insbesondere auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten.

Soweit eine Empfangsstelle durch MODUL nicht benannt wurde, erfolgt die Lieferung "frei Haus" an diejenige Niederlassung von MODUL, welche ausweislich des Briefkopfes die Bestellung versandt hat. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass MODUL die Kosten der Versendung übernimmt. Der Lieferant hat die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport zu versichern. Sind im Einzelfall abweichende Handelsklauseln vereinbart, sind diese gemäß den INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden aktuellen Fassung auszulegen.

- e) Für jede Lieferung ist ein gesonderter Lieferschein auszustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, die MODUL-Artikelnnummer sowie das Bestelldatum korrekt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von MODUL nicht zu vertreten.
- f) Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur der Ware erforderlichen Unterlagen (Zertifikate, Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen usw.), erforderlichenfalls in vervielfältigter Form kostenfrei mitzuliefern.
- g) Anlieferungen per PKW, LKW oder Boten können von Montag bis Donnerstag zwischen 06:30 Uhr und 15:00 Uhr sowie am Freitag zwischen 06:30 bis 14:00 erfolgen. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten können zurückgewiesen werden. Kisten, Verschläge, Kartons und Pakete müssen Warenbegleitpapiere nach VDA 4902 inklusive eines Durchschlags des Lieferscheins mit den Bestelldaten enthalten. Konstruktions- und Maschineneinzelteile sind zusätzlich mit der Artikelnummer lesbar zu bezeichnen.
- h) Für die Berechnung von Liefergewichten gelten die auf einer geeichten Waage ermittelten Liefergewichte. Bei allen Lieferungen, insbesondere bei LKW-Lieferungen, sind in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben.
- i) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MODUL nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- j) Der Lieferant erklärt sich bereit, die Lieferung über den mit MODUL vereinbarten Liefertermin hinaus und auf seine Gefahr hin zu lagern, falls aus von MODUL nicht zu vertretenden Gründen eine Versandfreigabe, Annahme oder Abnahme nicht möglich ist. MODUL wird den Lieferanten unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer einer solchen Behinderung informieren.
- k) Die Vorschriften dieser Ziffer 5 gelten sinngemäß auch für Lieferungen, die im Auftrag von MODUL an Dritte zu erbringen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sofern der Lieferant unmittelbar an einen von MODUL benannten Dritten liefert, ist MODUL zusätzlich eine Lieferungsanzeige in einfacher Ausführung mit Angabe über die ermittelten Brutto- und Nettogewichte zu übersenden. Der Lieferung sind neutrale Warenbegleitpapiere mit folgendem Vermerk beizufügen: „i. A. der MODUL Werke GmbH, Schulstr. 63, 09125 Chemnitz“.

## 6. Höhere Gewalt

- a) Höhere Gewalt und sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, einschließlich Krieg, Aufruhr, rechtmäßiger Arbeitskämpfe, Maßnahmen und rechtswidriger Streiks, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidlicher Betriebsstörungen sowie Feuer befreien MODUL für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von Leistungspflichten. Bei unabsehbarer Dauer, frühestens jedoch 30 Tage nach ihrem Auftreten, berechtigten Umstände im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift MODUL, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht; gleiches gilt, soweit die genannten Umstände die Durchführung des Vertrags nachhaltig unwirtschaftlich machen und MODUL ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Auf den Eintritt höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse wird MODUL den Lieferanten baldmöglichst hinweisen.

## 7. Änderung des Liefergegenstandes oder des Liefertermins

- a) Im Fall einer erheblichen Bedarfsänderung bei MODUL, die im Zeitpunkt der Bestellung nicht absehbar war, ist MODUL berechtigt, die Änderung des Liefergegenstandes zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Für die Feststellung der Zumutbarkeit sind die Interessen beider Vertragsparteien, insbesondere die Auswirkungen dieser Änderung im Hinblick auf Mehr- und Minderkosten sowie auf die Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- b) MODUL behält sich das Recht vor, aus dringenden betrieblichen Gründen die Unterbrechung der weiteren Durchführung von Bestellungen (Sistierung) oder eine Verschiebung des Liefertermins zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zumutbar ist. In diesem Fall hat der Lieferant die Waren einzulagern und diese – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MODUL – auf Kosten von MODUL gegen Beschädigung, Zerstörung oder sonstige Verschlechterung zu versichern.
- c) Die dem Lieferanten während der Sistierung oder Verschiebung entstehenden Kosten trägt MODUL, nicht aber entgangenen Gewinn; der Lieferant hat MODUL diese Kosten zuvor detailliert darzustellen.

## 8. Gewährleistung/Mängelrüge

- a) Der Lieferant hat bei der Herstellung nur erstklassiges Material sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er

verpflichtet sich zur Herstellung von Produkten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, und die für den vorgesehenen Verwendungszweck - soweit ihm bekannt - uneingeschränkt geeignet sind. Zudem hat er eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle durchzuführen. Auf Verlangen von MODUL hat der Lieferant dies nachzuweisen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von MODUL gewünschte Art der Ausführung, hat er dies MODUL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- b) Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die anwendbaren Vorschriften und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), der Deutschen Industrienorm (DIN) bzw. der Euronorm und deren Bedingungen eingehalten werden; sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Einwilligung von MODUL einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Einwilligung nicht berührt.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Lieferungen und Teillieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, die von MODUL gefordert und akzeptiert worden ist. Dies gilt auch für eine vom Lieferanten eingereichte Probe. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen und Teillieferungen die Eigenschaft der Probe haben.
- d) Die gelieferte Ware wird von MODUL lediglich auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden überprüft. Hierbei feststellbare Abweichungen werden innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Ware gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht. Verdeckte Mängel, d.h. insbesondere solche, die erst im Zuge der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Produkte festgestellt werden können, sind rechtzeitig gerügt, soweit sie innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung dem Lieferanten gegenüber geltend gemacht werden.
- e) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen MODUL ungekürzt zu. Der Lieferant ist zur einmaligen Nacherfüllung - nach Wahl von MODUL durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von MODUL gesetzten, angemessenen Frist berechtigt. Ist die Ware auch nach Nacherfüllung noch mangelhaft, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, was MODUL insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, zur Forderung des Ersatzes etwaiger Schäden sowie vergeblicher Aufwendungen berechtigt.
- f) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von MODUL durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von MODUL gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MODUL den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MODUL unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist hierüber unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, zu unterrichten.
- g) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware bei Gefahrübergang auf MODUL die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen (namentlich von MODUL vorgegebene Spezifikationen und/oder Anforderungsprofile), die - insbesondere durch Zeichnung oder Bezugnahme in der jeweiligen Bestellung oder der Auftragsbestätigung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von MODUL, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- h) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen MODUL Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn MODUL der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- i) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von MODUL für unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MODUL jedoch nur, wenn MODUL erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- j) Sämtliche Termine, insbesondere zur Nachlieferung, Abholung und Reparatur mangelhafter Ware bei MODUL, sind zuvor von MODUL schriftlich zu bestätigen; holt der Lieferant diese Bestätigung nicht ein, gilt Ziffer 5 lit. c), Satz 3, 1. und 2. Halbsatz dieser AEB entsprechend, und MODUL ist nicht verpflichtet, Ware herauszugeben oder dem Lieferanten Zugang zur Ware zu gewähren.
- k) Von MODUL als mangelhaft reklamierte Ware hat der Lieferant innerhalb einer von MODUL gesetzten, angemessenen Frist abzuholen. Geschieht dies nicht fristgemäß, gilt Ziffer 5 lit. c), Satz 3, 1. und 2. Halbsatz dieser AEB entsprechend.
- l) Der Lieferant hat bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware, insbesondere wenn die gelieferte Ware nicht die vereinbarte Produktbeschaffenheit oder Haltbarkeit besitzt, sämtliche zum Zwecke der Ermittlung der Mangelursache und -folgen sowie die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch durch MODUL oder durch Dritte) erforderlichen Aufwendungen zu tragen. MODUL ist berechtigt, Proben der von MODUL als mangelhaft gerügten Ware zu Beweis Zwecken zu entnehmen und zu verwenden, soweit hierdurch das Interesse des Lieferanten an der vollständigen Rückgabe der mangelhaften Ware nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

**9. Verjährung der Gewährleistungsansprüche**

- a) In jedem Fall beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Gewährleistungsfrist gilt oder aber der Lieferant eine darüber hinausgehende Garantie abgegeben hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- b) Erfüllt der Lieferant seine Pflicht zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung und hat es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel gehandelt, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen.

**10. Schadensersatzansprüche/Produkthaftung/Freistellung/Versicherungsschutz**

- a) Soweit der Lieferant gegenüber MODUL - gleich aus welchem Rechtsgrund - zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er für jede Form des Verschuldens, insbesondere auch für leichte Fahrlässigkeit; dies gilt auch, soweit er sich Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient. Ein Haftungsausschluss sowie betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt. Im Falle der Haftung nach dem ProdhaftG haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
- b) Ist der Lieferant für einen Schaden verantwortlich, hat er MODUL insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen hat der Lieferant MODUL auch etwaige Aufwendungen - insbesondere gemäß §§ 683, 670 BGB - zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MODUL durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; über Inhalt oder Umfang solcher Aktionen wird MODUL den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vor deren Durchführung unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EURO pro Personen- und Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, die auch den Ersatz von Folgeschäden, insbesondere von Warn- und Rückrufaktionen umfasst, und wird MODUL diese auf Verlangen nachweisen; stehen MODUL über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- d) Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter verletzt, ist der Lieferant für den Fall, dass MODUL von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen wird, verpflichtet, MODUL von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden; MODUL ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Stehen der Verwendung der gelieferten Waren bestehende Schutzrechte Dritter entgegen, so ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten das Einverständnis des Schutzrechtsinhabers - etwa in Form einer Lizenz - zu der vorgesehenen Verwendung der gelieferten Ware durch MODUL herbeizuführen oder die betroffenen Teile der gelieferten Ware so zu verändern, dass die gelieferte Ware ohne die Verletzung von Schutzrechten Dritter verwendet werden kann und zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- e) Die Freistellungspflicht des Lieferanten gem. Ziffer 10 lit. b) und d) bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MODUL aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

**11. Eigentumsvorbehalt/Abtretung**

- a) Dem Lieferanten steht weder ein verlängerter noch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt zu. Eine Weiterveräußerung und -verarbeitung der Sache erfolgt für MODUL und ist ausdrücklich gestattet.
- b) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen - insbesondere von MODUL zur Verfügung gestellte oder gesondert für MODUL gefertigte Werkzeuge - durch den Lieferanten wird für MODUL vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit MODUL nicht gehörenden Sachen ein fremdes Eigentumsrecht bestehen, überträgt der Lieferant MODUL hiermit anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen; MODUL nimmt diese Übertragung hiermit an. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung in der Weise, nach der die MODUL gehörenden Sachen nicht als Hauptsache anzusehen sind, überträgt der Lieferant MODUL hiermit anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache im vorgenannten Verhältnis, soweit ihm dieses zusteht; MODUL nimmt diese Übertragung hiermit an. Der Lieferant verwahrt die Sachen unentgeltlich für MODUL.
- c) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu MODUL an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MODUL.

**12. Qualitätssicherung/Informationspflichten des Lieferanten**

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, Konformitätszertifikate sowie auf Verlangen die Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EU) 2015/2447 in deutscher Sprache und nach den inhaltlichen Vorgaben von MODUL fertigen zu lassen und zu übersenden; die Kosten hierfür hat - sofern nicht anders vereinbart - der Lieferant zu tragen.
- b) Der Lieferant hat MODUL auf Anforderung darüber hinaus unverzüglich sämtliche Unterlagen zu überlassen und MODUL gegenüber allen Erklärungen zur Qualität der bei ihm bezogenen Produkte abzugeben, die MODUL branchenüblich zur Weiterverarbeitung und -veräußerung der aus den angelieferten Waren gefertigten Produkte benötigt; hierzu zählen insbesondere Unbedenklichkeitserklärungen.
- c) Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen bzw. EU- Normen und -Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) und der EU-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL“) in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Er wird MODUL gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird er MODUL unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung informieren, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („substance of very high concern“) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Er gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird MODUL die RoHS- Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.

**13. Zeichnungen und Konstruktionsdaten**

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, MODUL auf Verlangen sämtliche für Aus- und Einbau, Wartung und Pflege der Ware relevanten Konstruktionsdaten und Zeichnungen zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Konstruktionsänderungen im Index zu aktualisieren und MODUL den aktualisierten Stand zur Verfügung zu stellen.

**14. Sonstiges**

- a) Für den Fall, dass der Lieferant im Rahmen der Lieferung von Ware oder der Vornahme von Arbeiten Werke oder Niederlassungen von MODUL betreten muss, verpflichtet er sich zur Einhaltung der Richtlinien für Tätigkeiten in den Werken und Niederlassungen von MODUL.
- b) Keine der vorstehenden Klauseln führt zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten in der Form, dass diesem die Beweislast für Umstände auferlegt wird, die im Verantwortungsbereich von MODUL liegen.
- c) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder keinen inländischen Gerichtsstand hat, ist Chemnitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. MODUL ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Wohn- oder Geschäftssitzes zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- d) Alle zwischen dem Lieferanten und MODUL im Hinblick auf eine Bestellung von MODUL getroffenen Vereinbarungen sind und werden schriftlich niedergelegt, soweit die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben oder zukünftig etwas anderes vereinbaren. Insbesondere Mengenüber- und Mengennunterschreitungen müssen von MODUL schriftlich anerkannt werden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenträgerübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Ausgeführte Lieferungen und Leistungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung durch MODUL.
- e) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), und zwar auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.
- f) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüberführen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.
- g) Bei der Beschaffung von Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen mit signifikantem Energieverbrauch fließt dieser in die Bewertungskriterien für die Beschaffung ein.
- h) Die MODUL-Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten ist Bestandteil unserer AEB und steht auf unserer Webseite zur Verfügung.